



Präsidialverfügung vom 27. August 2026

14.01 Gebäudeversicherung, Feuerpolizei: Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Vorbeugender Brandschutz, Aufhebung Feuerverbot im Siedlungsgebiet ab dem 28. August 2026, Präsidialverfügung vom 27. August 2026

Rechtliche Grundlage

Gestützt auf § 18 Abs. 1 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie auf Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden (§ 18 Abs. 2 VVB).

Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe seit 26. Juni 2026

Seit dem 26. Juni 2026 gilt im Kanton Zürich ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe. Im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt ist es verboten, Feuer zu entfachen sowie brennendes oder glühendes Material wegzwerfen (Zigaretten, Zündhölzer usw.). Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für befestigte, offizielle Feuerstellen, Feuerstellen in und um Waldhütten sowie für Holzkohlefeuer und -grills. Im Wald und bis 200 Meter vom Waldrand entfernt ist es verboten, Feuerwerk (Raketen, Vulkane usw.) abzufeuern oder Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1.-August-Feuer) zu entfachen.

Feuerverbot auf dem ganzen Gemeindegebiet

Wegen der anhaltenden Trockenheit wurde auch auf dem gesamten Gemeindegebiet zuerst ein allgemeines und dann ein absolutes Feuerverbot erlassen.

Während das Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe aufgrund der weiterhin vorhandenen Waldbrandgefahr bestehen bleibt, wird das kommunale **Feuerverbot im Siedlungsgebiet per 28. August 2026, 12.00 Uhr aufgehoben**.

Der Präsidialentscheid wurde nach Absprache mit dem Sicherheitsvorstand und den erreichbaren Behördenmitglieder gefällt.

Es gilt weiterhin:

- **Das Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe bleibt in Kraft, bis es von kantonaler Seite aufgehoben wird.**
- Feuer und Glut sind jederzeit zu beaufsichtigen.
- Funkenflug ist unbedingt zu vermeiden.
- Bei starkem Wind oder erhöhter Brandgefahr ist auf Feuer und Grillieren im Freien zu verzichten.
- Ganz generell dürfen keine brennenden Raucherwaren weggeworfen werden und Zigarettenstummel sind vollständig gelöscht im Restmüll zu entsorgen.

Der Gemeindepräsident verfügt:

1. Das gestützt auf § 18 Abs. 2 VVB erlassene Feuerverbot auf dem Gemeindegebiet von Kleinandelfingen wird gemäss obigen Ausführungen per Freitag, 28. August 2026, 12.00 Uhr aufgehoben.
2. Dem Lauf der Rekursfrist und der allfälligen Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Statthalteramt Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
4. Publikation dieser Verfügung in den Anschlagkästen und auf der Website der Gemeinde.
5. Mitteilung an:
 - Kantonspolizei Zürich, Polizeiposten Andelfingen, Thurtalstrasse 17, 8450 Andelfingen; per E-Mail an rww-a@kapo.ch
 - Gemeinde Andelfingen, per E-Mail an stefan.baenziger@andelfingen.ch und kanzlei@andelfingen.ch
 - Zweckverband Feuerwehr Andelfingen und Umgebung; per E-Mail an kdo@feuerwehr-andelfingen.ch
 - Forst- und Werkbetrieb Kleinandelfingen, per E-Mail
 - Gemeindeverwaltung Kleinandelfingen, per E-Mail
 - Akten

Kleinandelfingen, 27. August 2026

Gemeinderat Kleinandelfingen

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin